- 10. 1. Ift bei Wasserläufen, insbesondere Mühlenkanälen, beren Basser öffentlich ist, beren Bett sich aber im Privateigentum bessindet, ber über dem Wasser besindliche Lustraum öffentlich? oder sieht daran dem Eigentümer des Bettes das Ausschließungsrecht des § 905 BGB. 3u?
- 2. Ift nach Aufhebung bes gemeinen Rechtes ber Grundsat bestehen geblieben, baß Eingriffe in wohlerworbene Rechte, bie auf polizeilicher Berfügung ober Genehmigung beruhen, ohne Rucksicht auf Berschulben zur Entschädigung verpflichten?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1918 i. S. H. (Bekl.) w. M. u. Gen. (RL). Rep. V. 293/17.
 - I. Landgericht Bera.
 - II. Oberlandesgericht Jena.

Die Beklagte ist Eigentümerin eines in Gera zu beiden Seiten bes Mühlgrabens zwischen ber Reichs- und Schütenstraße gelegenen Fabrik-(Färberei-)Grundstücks, zu dem die Flächenabschnitte Flurbuchs Nr. 565 (westlich) und 445 (östlich) gehören. Sie hat dort auf Grund eines Bauerlaubnisscheins von 1911 einen Andau für eine Trockenappretur erichtet, der von Nr. 445 nach 565 hinüberreicht und den Mühlgraben überdeckt. Die dazu von der Wasserreicht und den Mühlgraben überdeckt. Die dazu von der Wasserpolizeibehörde, dem sürstlichen Landratsamt in Gera erteilte Genehmigung schrieb vor, daß die Beklagte gemäß § 10c der Mühlgrabenordnung vom 11. Januar 1873/24. Oktober 1885 einen jährlichen Laßzins von 146 M an die Mühlgrabenkasse zu entrichten habe.

Als Eigentümer des Mühlgrabens, der dort die Flurbuch-Rr. 757 führt, sind im Kataster und Grundbuche seit langer Zeit die Uagenden

Mühlenbesiter eingetragen. Nachbem fie gegen ben Bau erfolglos Wiberspruch erhoben hatten, wurden fie gegen die Beklagte mit bem Antrag auf Befeitigung bes Überbaus, Untersagung fernerer Störung und Schadenserfat klagbar. Die beiben erften Unfprfiche murben in allen Instanzen wegen Ungulaffigteit bes Rechtswegs abgewiesen. Anlangend den Schadensersatzanspruch, so ließ das Oberlandesgericht im Gegensat zum ersten Richter burch rechtstraftig geworbenes Awischenurteil den Rechtsweg zu. Während dann das Landgericht ben Anspruch, ben bie Kläger auf 7000 M bezifferten, als unbegründet abwies, erklärte ihn das Oberlandesgericht burch Teilurteil jedenfalls insoweit dem Grunde nach für berechtigt, als für den Überbau über bem eigentlichen Bachbett (zwischen ben Ufermauern) Entschädigung verlangt wurde. Die Brüfung der Frage, ob die Ufermauern auf bem Grunde des Bachbettes ober dem der angrenzenden Grundstücke ruben, sowie die Entscheidung über ben Teil des Anspruchs, der auf biese Ufermauern und beren Überbau entfällt, behielt es vor. Die Revision der Betlagten murbe gurudgewiesen.

Aus ben Grünben:

"Die Beklagte hatte unter Berufung auf § 2 der Mühlgrabenordnung behauptet, der Mühlgraben sei ein öffentliches Gewässer
und es sei deshalb ein Privateigentum an dessen Bette und an dem darüber besindlichen Luftraume nicht anzuerkennen. . . . In dieser Vorschrift
ist bestimmt, daß der Mühlgraben, ein nach § 1 aus dem Elstersluß
an dessen rechtem User abgeleiteter und dorthin wieder zurücksührender
"fünstlicher Kanal", als ein "öffentliches Gewässer" zu betrachten sei,
"das sich in niemandes Sigentume besindet und dem die rechtliche
Natur der Flüsse und Bäche beiwohnt". Nach § 3 erleiden demnach
alle diesenigen Bestimmungen Anwendung, die in Gemäßheit des
Neußischen Wasserselses vom 6. April 1872 bezüglich der Flüsse
und Bäche Geltung haben, insbesondere sollen danach wohlerworbene
Nechte am Mühlgraben auch serner — vorbehaltlich der gesetlichen
Enteignungsfälle — in Krast bleiben.

Diese Vorschriften hat das Oberlandesgericht dahin ausgelegt, daß § 2 der Mühlgrabenordnung nur das Wasser selbst (die fließende Welle) im Auge habe, im übrigen aber an den Sigentumsverhältnissen nichts ändere. Auch nach dem in Bezug genommenen Gesetz vom 6. April 1872 sei nur das Wasser dem Gemeingebrauch unterworfen

(§§ 6 II, 12); das Flußbett gehöre, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte (§ 10), den Anliegern (§ 23). Bei den Verhandlungen über den Erlaß der Mühlgrabenordnung sei allerdings in dem Entwurse vom Januar 1871 in Aussicht genommen worden, nicht bloß das Wasser, sondern auch das Bett des Grabens für öffentlich und niemandes Eigentum zu erklären; diese Bestimmung habe aber Widerspruch gefunden und sei in die endgültige Fassung nicht ausgenommen worden. Demnach sei Privateigentum anzuerkennen. Daß es den Klägern zustehe, folge aus der gesehlichen Vermutung des § 891 BGB. . . . Nach § 905 BGB. folge aus dem Eigentum am Flußbett auch das Recht und die Ausschließungsbesugnis am darüber befindlichen Lustraume.

Diese von ber Revision angegriffenen Ausführungen find. soweit fie die Auslegung landesrechtlicher Normen betreffen, der Anfechtung in der Revisionsinstanz entzogen. Wenn die Revision eingewendet hat, die Öffentlichkeit des Wassers ziehe mit Notwendigkeit die des Rlukbettes nach sich, so ist dies weder im allgemeinen noch nach den gemeinrechtlichen, für Dublenkanale geltenben Rechtsgrundfaten anzuerkennen (vgl. die Ausführungen in dem Urteile des erkennenden Senats vom 3. Rebruar 1912, Gruchot Bd. 56 S. 1179). Diefe Grundfate stimmen mit bem hier in Rebe ftebenden Landesrechte, bas im übrigen allein maßgebend ift, überein. Die weiteren Ausführungen des Oberlandesgerichts aber, namentlich die Anwendung bes § 905 BGB., lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Zwar meint die Revision, der Luftraum befinde sich nicht über dem Bette bes Grabens, fondern über dem Baffer, muffe diefem folgen und wie dieses beim Gemeingebrauch benutt werden, wenn die öffentliche Natur bes Wassers nicht verloren gehen folle. Dies ift jedoch nur mit Einschränkungen, nämlich nur insoweit als richtig anzuerkennen, als der Gemeingebrauch des Wassers auch den der Luft und des Luftraums nach sich zieht. Diefer Gemeingebrauch aber anbert, ebenio wie ber bes Wassers, nichts an ben an ben festen Erdforber sich anschließenden Gigentums- und Ausschließungsbefugnissen bes § 905. Der Luftraum gehört, ebenso wie bas Innere bes Erdförpers, auch ba, wo Basser und Luft sich befindet, dem Grundeigentümer unbeschadet der durch den Gemeingebrauch des Wassers und der Luft gebotenen Beidranfungen. Bon einem folden Gemeingebrauch aber ift im vorliegenden Falle, wo ein Gebäudebau im Luftraum in Frage steht, keine Rede. (Bgl. Motive zu § 849 des I. Entwurfs des BGB. Bd. 3 S. 263; Protokolle der II. Lesung Bd. 3 S. 120; Biermann, Sachenrecht, 3. Aufl. Ann. 1 zu § 905 BGB.; RGB. Bd. 42 S. 205, Bd. 59 S. 116). Das durch § 905 ersorderte Interesse an der Ausschließung anderer Personen hat der Berusungsrichter schon im Hindlick auf die erschwerte Reinigung des Gewässers, aber auch im Hindlick auf künstige Ausnuhungsmöglichkeiten und deren Einstuß auf den Berkehrswert des Mühlgrabens als vorhanden angenommen. Ein Bedenken in dieser Beziehung hat auch die Revision nicht mehr erhoben.

Den Entschädigungsanspruch selbst hat ber Berufungsrichter weber burch bie öffentlichrechtlichen Beschränkungen noch burch ben ber Beklagten auferlegten Lafzins für ausgeschlossen erachtet. Dieser fließe zur Mühlgrabentaffe, habe öffentlichrechtliche Natur und tonne am Brivatrechte ber Rlager nichts andern. Berguleiten fei ber Entschädigungsanspruch seinem Grunde nach aus § 823 BGB., benn die Beklagte habe schulbhaft und rechtswidzig bas Gigentum der Rläger verlett . . . (wird näher ausgeführt). Die Revision hat demaegenüber gerügt, die Feststellung, daß die Beklagte bas angebliche Gigentumsrecht der Rläger bewußt rechtswidrig verlett habe, entbehre ausreichender Begrundung. ... Der Entschädigungeanspruch, ben § 100 des Reußischen Wassergesetes im Abs. 2 gegenüber der Berfagung des Rechtswegs nach Abs. 1 vorbehält, bedarf jedoch überhaupt nicht der Begründung aus § 823 BGB., ift vielmehr auch ohne jedes Berichulden gegenüber bemienigen, zu beffen Gunften bie polizeiliche Berfügung ober Genehmigung ergangen, für gegeben ju erachten. Für das früher gemeinrechtliche Gebiet, das hier in Frage steht. wurde dies in Fallen, wo wohlerworbene Rechte durch polizeis liche Eingriffe verklitzt, insbesondere die Abwehrklage (Negatoria) des Eigentümers ausgeschlossen wurde, allgemein angenommen (pal. RGZ. Bb. 72 S. 89, Bb. 70 S. 150, Bb. 47 S. 98, Bb. 30 S. 116, Bb. 17 S. 103; Gruchot Bb. 50 S. 412; Jur. Wochenschr. 1912 S. 869 Nr. 28, 1910 S. 580 Nr. 15); die Beseitigung bes gemeinen Rechtes burch die Ginführung des Bürgerlichen Gesethuchs hat daran aber nichts geändert, weil es sich dabei um einen all= gemeinen, auch in § 904 BGB, und in § 26 Gewd, gnerkannten Entich, in Bivill, R. ft. 42 (92).

Rechtsgrundsat handelt (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 90, Bb. 58 S. 130, Bb. 64 S. 184)."